

§ 12 SächsHNTVO (Sachsen) — Privatärztliche Behandlung in der Tiermedizin in Nebentätigkeit

Sächsische Hochschulneben tätigkeitsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Direktorinnen und Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und veterinärmedizinischen klinischen Institute sind von der Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 befreit, wenn sie innerhalb der klinischen Einrichtung Tierhalterinnen und Tierhalter persönlich beraten, Tiere untersuchen oder behandeln. Sie sind zur Privatliquidation berechtigt.

(2) § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bei privater stationärer oder ambulanter Tierbehandlung beträgt abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 der Sächsische Nebentätigkeitsverordnung die Kostenerstattung mindestens 20 Prozent der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung. Ist der tatsächliche Ressourcenwert ausweislich der Vollkostenrechnung höher als 20 Prozent, erhöht sich die Kostenerstattung entsprechend. Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 3 der Sächsische Nebentätigkeitsverordnung beträgt der Vorteilsausgleich 40 Prozent des Betrags, der sich nach Abzug der Kostenerstattung von der Bruttovergütung ergibt.

Zitiervorschlag: § 12 SächsHNTVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsHNTVO/12>